

Anlage 8.10

(Schule/Schulträger)

(Ort)

Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A 14 - 8.10 Oberstudienrat/Oberstudienrätin

für das Haushaltsjahr 20..

Berechnung für private Sekundarschulen

Gem. § 26 Absatz 6 BBesG *) dürfen auf das erste Beförderungsamts der Bes.Gr. A 14 höchstens 65 % der Gesamtzahl der Planstellen in den Bes.Gr. A 13 und A 14 des höheren Dienstes entfallen.

Die Phasenverschiebung gem. § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Der Anteil höherer Dienst an Sekundarschulen beträgt 16,5 %; der Anteil des gehobenen Dienstes 83,5 %.

Gem. Fußnote 10 zur Bes.Gr. A 13 der derzeit geltenden LBesO dürfen für das Amt des Studienrates/der Studienrätin mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sek. I und die Sek. II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule für dieses Amt höchstens 16,5 % der Planstellen an Sekundarschulen ausgewiesen werden. (Davon 65 % Beförderungsamts Bes.Gr. A 14.)

1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg
(Planstelleninhaberinnen und -inhaber und/oder Tarifbeschäftigte – soweit Erfüller)
b) davon 16,5 % in der Laufbahn des höheren Dienstes ausgebracht
c) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00

0,00	0,00
0,00	

2. abzüglich
 - a) der als schlüsselfähig verbleibenden Stellen der Bes.Gr. A 15
 - b) kw-Anteil

0,00
0,00

Berechnung des kw-Anteils h.D. - A 13Z - A 16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (Ist):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll für Lehrkräfte i.d.

Laufbahn des Studienrates (h.D.; A 13 Z - A 16)

Stellen insgesamt (Ist):

x
Überhang-
stellen =

0,00

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 65 % = Beförderungsstellen A 14
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamts Bes.Gr. A 14
oder eine entsprechende Höhergruppierung
in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; einschl. der vorübergehend nicht besetzten
und besetzbaren Stellen/anteile der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
6. freie A 14-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

0,00
0,00
0,00

[Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.]

(Unterschrift)

*) Mit dem Dienstrechtsreformgesetz v. 24.2.1997 ist durch Streichung des bisherigen § 26 Absatz 6 BBesG die frühere Obergrenze für das erste Beförderungsamtes (65 % der veranschlagten Planstellen des Eingangs- und ersten Beförderungsamtes) weggefallen. Mit Beschluss vom 24.11.1998 hat die Landesregierung entschieden, in NRW bei der haushaltsrechtlichen Umsetzung an dieser Quote u.a. für die BesGr. A 14 festzuhalten. Die Regelung wurde letztmalig mit Haushaltsaufstellungsschreiben des FM vom 7.2.2003 für den Doppelhaushalt 2004/2005 getroffen.